Fussballclub Allschwil

Statuten 2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten bei den Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern ausschliesslich die männliche Form verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten die entsprechenden Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keinerlei Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

Fussballclub Allschwil – Statuten 2023

1. Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen «Fussballclub Allschwil», nachfolgend kurz «FCA» genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Allschwil, welcher.am Jahresende 1907 gegründet worden ist. Seine Vereinsfarben sind rot und blau.

1.2 Der FCA ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Nordwestschweiz (FVNWS). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVNWS sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

1.3 Der Fussballclub Allschwil ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

2.1 Der FCA bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit einschliesslich der entsprechenden Kinder- und Jugendförderung.

3. Mittel

3.1 Zur Verfolgung des Zwecks verfügt der FCA über folgende Mittel:
- Mitgliederbeiträge
- Subventionen des Gemeinwesens
- Erträge aus Veranstaltungen, Werbung etc.
- Gönnerbeiträge und Zuwendungen aller Art
- Vermögenserträge

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des FCA kann jede natürliche Person werden, welche die Statuten anerkennt. Juristischen Personen steht nur die Passivmitgliedschaft offen.

4.2 Der FCA kennt folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
- Junioren
- Senioren
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

4.3 Die Aktivmitglieder, Senioren und Junioren definieren sich altersmässig nach den Statuten und Reglementen des SFV und FVNWS.

4.2 Zum Freimitglied wird ernannt, wer 25 Jahre ununterbrochen Mitglied des FCA ist (gezählt werden die Jahre ab dem Eintritt ins Aktivalter). In besonderen Fällen kann dies früher erfolgen. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonders ehrenvoller Art und Weise für den FCA verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Frei- oder Ehrenmitglied erfolgt durch die Vereinsversammlung auf Antrag der Vereinsleitung oder eines Vereinsmitglieds. Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit, sofern sie nicht mehr aktiv Fussball spielen.

5. Beitritt, Austritt und Ausschluss

5.1 Der Beitritt zum FCA erfolgt nach Einreichung des unterzeichneten Beitrittsgesuchs durch Beschluss der Vereinsleitung.

5.2 Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

5.3 Der Austritt aus dem FCA kann grundsätzlich nur auf Ende einer Saison, d.h. auf das Ende eines Vereinsjahres (31. Juli) erfolgen und ist der Vereinsleitung schriftlich mitzuteilen. Vorbehalten sind Spielertransfers innerhalb der Fristen gemäss den Reglementen des SFV und FVNWS. Jeder Austretende schuldet dem Verein den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr sowie allfällige weitere Verpflichtungen aus dem Spielbetrieb (Bezahlung persönlicher Bussen, Rückgabe von erhaltenem Material etc.)

5.4 Beitritts- und Austrittserklärungen von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

5.5 Beim Vorliegen von wichtigen Gründen kann ein Mitglied von der Vereinsleitung aus dem FCA ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied in grober Art und Weise die Verpflichtungen, welche mit seiner Vereinszugehörigkeit einhergehen, verletzt, sich den klaren Anordnungen von Vereinsleitung und/oder Vereinsfunktionären widersetzt oder durch seine Verhaltensweise dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich schadet. Weiter gilt als wichtiger Grund, wenn ein Mitglied mehr als 2 Jahre seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt. Gegen den Ausschlussentscheid der Vereinsleitung ist innert 14 Tagen seit Erhalt ein schriftlicher Rekurs an die Vereinsversammlung möglich, welche endgültig entscheidet.

6. Organe

6.1 Die Organe des FCA sind:
- die Vereinsversammlung
- die Vereinsleitung
- die Revisionsstelle oder Rechnungsrevisoren

7. Die Vereinsversammlung

7.1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal im Jahr innert 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Wenn es ausserordentliche Umstände erfordern, kann sie auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form abgehalten werden.

7.2 Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Eine Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig. Allfällige Anträge seitens der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch an die Vereinsleitung zu richten.

7.3. Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann unter Angaben des Zwecks jederzeit durch die Vereinsleitung erfolgen oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt. Im letzteren Fall hat die ausserordentliche Vereinsversammlung spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens der Mitglieder stattzufinden.

8. Aufgaben der Vereinsversammlung

8.1. Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Wahl der Vereinsleitung und des Vereinspräsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren oder der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichts der Vereinsleitung
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Verhandlung und Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung und der Mitglieder
- Genehmigung von Spezialfonds für ausserordentliche Finanzierungszwecke und deren Reglemente
- Genehmigung von weiteren Einlagen in bestehende Spezialfonds
- Wahl des Tagespräsidenten
- Verleihung der Frei- und Ehrenmitgliedschaft
- Rekursentscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Vereinsauflösung

9. Wahlen und Abstimmungen

9.1 Jede ordnungsgemäss einberufenen Vereinsversammlung ist unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Auflösung des Vereins Sie wird vom Vereinspräsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten geleitet. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

9.2 Jedes Mitglied, welches das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, verfügt in der Vereinsversammlung über eine Stimme.

9.3 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der versammlungsleitende Präsident den Stichentscheid. Wiedererwägungsanträge, Statutenänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Die Abstimmungen erfolgen

grundsätzlich offen, es sei denn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt eine geheime Stimmabgabe.

10. Die Vereinsleitung

10.1 Die Vereinsleitung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die alljährlich aus der Mitte der Vereinsmitglieder gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

10.2 Der Vereinspräsident wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich die Vereinsleitung selbst. Die Organisation der Vereinsleitung wird auf der vereinseigenen Homepage «www.fcallschwil.ch» publiziert.

10.3 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so ergänzt sich die Vereinsleitung bei Bedarf bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung selbst.

11. Aufgaben der Vereinsleitung

11.1 Die Vereinsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- sie führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen
- sie erlässt vereinsinterne Reglemente und Ordnungsvorschriften
- sie kann für einzelne sportliche Abteilungen und Arbeitsbereiche Funktionäre benennen und/oder Kommissionen einsetzen und ihnen eigene Kompetenzen übertragen.
- sie kann in den geschaffenen Kommissionen Einsitz nehmen und deren verantwortliche Person bestimmen.
- sie stellt Trainer und andere Personen im Rahmen des Vereinszwecks an
- sie erstellt die Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung
- sie betreut und verwaltet die geschaffenen Spezialfonds für ausserordentliche Finanzierungszwecke gemäss deren Reglementen
- sie überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Veranstaltungen
- sie vollzieht die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsversammlung
- sie erledigt alle anfallenden Aufgaben und Arbeiten, welche nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind

11.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den FCA führen jeweils zwei Mitglieder der Vereinsleitung kollektiv.

11.3 Die Vereinsleitung trifft sich zu Sitzungen, so oft und soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Mitglied der Vereinsleitung hat ein Einberufungsrecht.

11.4 Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Sitzungen der Vereinsleitung ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

11.5 Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) ist möglich, sofern kein Mitglied der Vereinsleitung eine mündliche Beratung verlangt.

12. Die Rechnungsrevisoren oder die Revisionsstelle

12.1 Die von der Vereinsversammlung gewählten Revisoren (mindestens 2) oder die Revisionsstelle prüfen und begutachten jährlich die Vereinsrechnung und erstatten der Vereinsleitung zuhanden der Vereinsversammlung Bericht. Sie können während des Jahres jederzeit Einsicht in die Buchhaltung des Vereins nehmen und eine Kassenrevision vornehmen.

12.2 Die Rechnungsrevisoren oder die Revisionsstelle werden alljährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren oder Mitarbeiter der Revisionsstelle können nicht zugleich Mitglied der Vereinsleitung sein.

13. Funktionäre und Kommissionen

13.1 Die für bestimmte sportliche Abteilungen und Arbeitsbereiche eingesetzten Funktionäre und Kommissionen handeln im Rahmen ihrer übertragenen Kompetenzen selbständig. Sie haben der Vereinsleitung jedoch regelmässig, oder wenn diese es wünscht, über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

13.2 Die Kommissionen konstituieren sich grundsätzlich selbst. Vorbehalten bleibt das Recht der Vereinsleitung, den Vorsteher bzw. die verantwortliche Person einer Kommission zu bestimmen. Im Weiteren hat die Vereinsleitung das Recht, in jeder Kommission Einsitz zu nehmen.

14. Spezielle Finanzierungszwecke

14.1 Zur Finanzierung von klar definierten Bedürfnissen, Veranstaltungen, Anlässen etc. des Gesamtvereins oder einzelner Mannschaften oder Arbeitsbereichen kann der Verein Spezialfonds errichten, für welche neben der ordentlichen Jahresrechnung eine Spartenrechnung geführt wird. Die Spartenrechnung hat über die jeweilige Höhe eines Fonds Auskunft zu geben.

14.2 Jeder gegründete Fonds bedarf eines Reglements, in welchem die Verwaltungs- und Verfügungsrichtlinien festgehalten sind.

14.3 Separat geführte Kassen von Mannschaften bedürfen der Genehmigung der Vereinsleitung. Diese kann dazu spezielle Regulative erlassen.

15. Vereinsjahr

15.1 Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

16. Haftung

16.1 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern, welche die Leistung des Mitgliederbeitrages übersteigt, ist ausgeschlossen.

17. Auflösung des Vereins

17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen worden ist. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ein rechtsgültiger Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 ZGB.

17.2 Bei Auflösung des Vereins ist in jedem Fall eine ordentliche Liquidation durchzuführen. Hierzu wählt die Vereinsversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, welche zur Beratung weitere Fachpersonen beiziehen können. Mit der Liquidation kann auch die Vereinsleitung betraut werden.

17.3 Ein nach der Liquidation verbleibender Nettoerlös darf nicht an die Mitglieder verteilt werden. Er ist der entsprechenden politischen Behörde der Einwohnergemeinde Allschwil zu übergeben. Dies mit dem Wunsch, diesen Erlös während 5 Jahren zuhanden eines allenfalls neu gegründeten Vereins mit gleichem oder ähnlichem Namen und gleichem Zweck zu hinterlegen. Erfolgt innert dieser Frist keine Gründung eines entsprechenden Vereins, wird die Einwohnergemeinde ersucht, den vorhandenen Erlös für die sportliche Kinder- und Jugendförderung zu verwenden.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 12. Dezember 2023 beschlossen und vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) am 20.12.23 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 29. Juni 2000.

Fussballclub Allschwil

René Hagen, Präsident

Roger Harrisberger, Vize-Präsident

Allschwil. 14. Dezember 2023